24.09.2025

Dienstvereinbarung zum Einsatz von Befragungsportalen

zwischen

der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB), hier vertreten durch das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ)
dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
dem Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schulen (LI)
(nachfolgend gemeinsam: Dienststelle)[1]

und

dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen (GPR)
dem Personalrat der Beschäftigten der BSB (PR BSB)
dem Personalrat des Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schulen (PR LI)
dem Personalrat des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (PR HIBB)
dem Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der Anpassungsqualifizierung (PR LiV, LiAPQ)

(nachfolgend: Personalrat oder Personalräte)

Präambel

1. Hamburger Schulen nutzen seit 2019 die digitalen Befragungstools SEP (Hamburger Selbstevaluationsportal) und Edkimo. Dabei ist das SEP ein genuines Feedbackportal und Edkimo kann für kurze, einfache Umfragen genutzt werden. Mit der im Oktober 2023 gestarteten Pilotphase des BEP.HH wurde ein weiteres Befragungsportal angeboten, welches – durch die Bereitstellung diverser Funktionen, wie Filterfragen, Fragen im Matrixformat, frei wählbare Antwortkategorien, Einstellen von Schullogos, Teilen von Vorlagen in Schulteams, Nutzung von Vorlagen oder Anlegen eigener Fragen – als Befragungsportal vorgesehen ist, mit dem auch umfangreichere Onlinebefragungen möglich sind.
2. Die vorläufige Verwendung in der Dienststelle und den Schulen wurde für das BEP.HH (Befragungsportal) in der Prozessvereinbarung BEP.HH von August 2023 bis Ende des Kalenderjahres 2025 sowie für das SEP (Selbstevaluationsportal) und Edkimo in der Prozessvereinbarung Befragungsportale für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 vereinbart. Auf der Grundlage einer ebenfalls vereinbarten Evaluation wurden die Verhandlungen für diese Dienstvereinbarung aufgenommen und abgeschlossen. (SEP, Edkimo und BEP.HH werden nachfolgend „Portal" oder „Portale" genannt, soweit nicht die Abkürzungen SEP, Edkimo oder BEP.HH genutzt werden.)

Dies vorausgeschickt haben die Parteien folgende gemeinsame Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Dienststelle im behördenorganisatorischen Sinn

1.1. Gegenstand der Dienstvereinbarung sind die Einführung, der Betrieb, die Nutzung, die Weiterentwicklung und die Veränderung der Portale durch die Dienststelle einschließlich der der Dienststelle angeschlossenen staatlichen Schulen und Institute.
1.2. Die angebotenen Befragungsportale dienen der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Onlinebefragungen für Feedbacks, schulinterne Evaluationen und Erhebungen von Informationen im Rahmen des Dienstgeschehens.

2. Betrieb/Änderungen/Erweiterung der Angebote

2.1. Die Portale können durch die Dienststelle sowie die der Dienststelle angeschlossenen staatlichen Schulen und Institute freiwillig genutzt werden.
2.2. Änderungen, Ergänzungen oder Ablösungen, die dem Mitbestimmungsrecht unterliegen, werden den Personalräten so rechtzeitig mitgeteilt, dass noch Einfluss auf mitbestimmungsrelevante Veränderungen genommen werden kann. Es besteht Einvernehmen, dass reine Fehlerbeseitigung und -korrektur und ähnliche Maßnahmen nicht unter Satz 1 fallen. Veränderungen, die die Belange im Zuständigkeitsbereich der Personalräte betreffen, bedürfen der Zustimmung der Personalräte, sofern sie nicht der Umsetzung veränderter Rechtsvorschriften oder der Anpassung aufgrund technischer Änderungen dienen.
2.3. Bei Änderungen, Ergänzungen oder Ablösungen, die nicht nur Fehlerbehebungsmaßnamen sind, werden den Schwerbehindertenvertretungen ausreichende Informationen zur Verfügung gestellt.

3. Ergonomie und Arbeitsplatzgestaltung

3.1. Die Gestaltung der ergonomischen Eigenschaften des IT-Verfahrens richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und orientiert sich an den Grundsätzen der DIN EN ISO 9241, insbesondere den Teilen -11 (Anforderung an die Gebrauchstauglichkeit) und -110 (Grundsätze der Dialoggestaltung).
3.2. Für die Barrierefreiheit der Portale gelten die Bestimmungen der Inklusionsvereinbarungen, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, derzeit September 2023, für das pädagogische Personal. Die Inklusionsvereinbarung für die „Verwaltung" gilt mit deren Abschluss und Wirksamkeit gleichermaßen.
3.3. Soweit sich aus einer Anwendung neue technische Anforderungen ergeben, wird eine Anpassung vorgenommen. Die Freie und Hansestadt Hamburg als Arbeitgeberin, vertreten durch die jeweils zuständige Behörde bzw. Dienststelle, wird dabei die sich aus den §§ 3-14 Arbeitsschutzgesetz und Anlage 6 der Verordnung über Arbeitsstätten ergebenden Pflichten erfüllen.

4. Datenschutz, Schutz vor Leistungs- und Verhaltenskontrolle

4.1. Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle von Beschäftigten ist bei und durch Befragungen nach den vorgenannten Ziffern auszuschließen. Der Ausschluss einer solchen Kontrolle ist vorrangig durch technische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit eine vollständige technische Sicherstellung nicht möglich ist, sind ergänzend geeignete organisatorische bzw. personelle Maßnahmen zu ergreifen.
4.2. Bei der Befragung von Beschäftigten ist grundsätzlich ein individuelles TAN-Verfahren verbindlich zu nutzen, um eine Mehrfachteilnahme durch einzelne Personen zu verhindern.
Einzelne Dienststellen können mit ihrem zuständigen Personalrat davon abweichende Regelungen treffen, sodass z.B. auch ein Zugang über einen offenen Link zur Verfügung gestellt werden kann.
4.3. Bei der Befragung von Beschäftigten durch eine Umfrage und der Nutzung eines TAN-Verfahrens (einmaliger Zugang pro befragte Person) ist es untersagt, die

systeminterne TAN-Liste (falls vorhanden) zu kontrollieren, um Rückschlüsse auf personenbezogene Ergebnisse zu ziehen.

4.4. Bei der Bereitstellung und Nutzung der Portale ist die DSGVO einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei der Weitergabe erhobener Daten. Die Dienststelle stellt alle nötigen Unterlagen (z.B. Datenschutzfolgeabschätzung etc.) zur Verfügung.

4.5. Die im Zusammenhang mit den Portalen verarbeiteten personenbezogenen Daten der Durchführenden von Befragungen sowie der befragten Beschäftigten dürfen, unter Berücksichtigung der Regelung unter Ziffer 6.2., grundsätzlich nicht zur Begründung dienst- und/oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen verwendet werden. Ausnahmsweise ist dies bei Beschäftigten bei einem (auch zufällig entstandenem) konkreten Verdacht zur Aufklärung von Missbrauchstatbeständen (Dienstvergehen, Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder strafbare Handlungen) zulässig. Der auslösende Sachverhalt ist zu dokumentieren. Der zuständige Personalrat ist möglichst vorher zu unterrichten. Die bzw. der betroffene Beschäftigte ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Aufklärungsziels möglich ist. Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Aufklärung erhoben wurden, sind zu löschen, sobald der Verdacht ausgeräumt ist oder sie für Zwecke der Rechtsverfolgung nicht mehr benötigt werden.

5. Fortbildung der Durchführenden von Befragungen

5.1. Im Zuge der Bereitstellung der Portale werden den Durchführenden von Befragungen Fortbildungen angeboten, die sie freiwillig nutzen können. Sie verfolgen das Ziel, die Durchführenden von Befragungen entsprechend ihrer Rolle zu einer selbstständigen und sicheren Nutzung der Portale zu befähigen.

5.2. Den Durchführenden von Befragungen werden Hilfen zum Umgang mit dem IT-Verfahren bereitgestellt, die sich über das IT-Verfahren aufrufen lassen. Es wird außerdem gewährleistet, dass für alle Durchführenden von Befragungen im Falle auftretender Probleme eine versierte Ansprechstelle zur Verfügung steht.

5.3. Es wird gewährleistet, dass auch Menschen mit Behinderung qualifiziert werden können, ggf. werden unter Einbeziehung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung (SBV) individuell angepasste Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt.

5.4. Die Spitzenorganisationen und die Personalräte erhalten Gelegenheit an den Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Entscheidung über die Befreiung von der dienstlichen Tätigkeit nach § 49 Abs 4 HmbPersVG bleibt davon unberührt.

6. Organisation und Ablauf

6.1. Sofern eine Befragung von Beschäftigten als zu Befragende durchgeführt werden soll, ist der zuständige örtliche Personalrat rechtzeitig vorher zu informieren und im Rahmen der Mitbestimmung zu beteiligen.

6.2. Zugriff auf die Daten und Ergebnisse von Befragungen haben ausschließlich die Beschäftigten, die diese durchgeführt haben. Die Beschäftigten sind frei, die Daten und Ergebnisse der Dienststelle, anderen Beschäftigten, den Teilnehmer*innen der Befragung oder, sofern dies dienstlich gerechtfertigt ist, d.h. zur Erfüllung der dienstlichen Aufgabe erforderlich und rechtlich erlaubt ist, Dritten, die sich entsprechend zur Vertraulichkeit und nur zur Verwendung innerhalb der dienstlichen Rechtfertigung verpflichtet haben und bei denen Ziffer 4 eingehalten ist, ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn aus rechtlichen Gründen etwas anderes zutrifft. Im Sinne einer erfolgreichen und professionellen Qualitätsentwicklung soll ein offener und reflektierter gemeinsamer Umgang mit Ergebnissen im Kollegium erfolgen.

6.3. Die Weitergabe von Daten und Ergebnissen ist bei Befragungen unter Teilnahme von Beschäftigten nur erlaubt, wenn die Daten und Ergebnisse nicht individuellen

Beschäftigten zugeordnet sind oder aus den Daten zuordbar sind oder die befragten Beschäftigen der Weitergabe ausdrücklich zustimmen.

6.4. Am Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schulen (LI), der zentralen Dienststelle des Hamburger Instituts für Berufsbildende Schulen (HIBB-Zentrale) sowie in den Ämtern der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung darf die jeweilige Dienststelle zusammen mit dem zuständigen Personalrat von den Bestimmungen nach 6.1. und 6.2. abweichende Organisationsregelungen vereinbaren.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Soweit durch die Dienstvereinbarung örtliche Mitbestimmungstatbestände nicht geregelt werden, bleibt die Mitbestimmung der örtlichen Personalvertretung unberührt, insbesondere die Mitbestimmung nach § 88 Abs. 1 Nr. 23 HmbPersVG bei beabsichtigten Personalfragebögen.

7.2. Diese Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung nach ihrer Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

7.3. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

7.4. Im Falle einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung. In diesem Fall werden die Partner der Vereinbarung unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung aufnehmen.

Hamburg, den 24.09.2025

Für die Dienststelle:

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Herr Altenburg-Hack
(Amt B)

Herr Staack
(Amt V)

Frau Dr. Albers
(IfBQ)

Frau Dr. Garbade
(HIBB)

i.V.
Herr Grasmück
(LI)

Für die Personalräte:

Herr Voß
(GPR für das Personal an staatlichen Schulen)

Frau Schuh
(PR BSB)

Frau Kreutzer
(PR HIBB)

Frau Gudjons
(PR LI)

Frau Vantroyen
(PR LiV, LiAPQ)